

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 12 (1836)
Heft: 2

Artikel: Bemerkungen über ein Anschliessen an die Hochschule in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 2.

Hörnung.

1836.

Ich bin nun einmal überzeugt, daß ich für das gemeine Beste nichts Nöthigeres zur Sprache bringen könne, als wenn ich ernstlich darauf aufmerksam mache, wie sehr die Wissenschaften jedem wohlgeordneten State sowohl zur Sierde, als zur Wohlfahrt gereichen.

Muretus.

554472 Bemerkungen über ein Anschließen an die Hochschule in Zürich.

Der Erziehungsrath in Zürich hat bekanntlich an mehre eidgenössische Stände und auch an Ausserrohden den Antrag gelangen lassen, sie möchten sich an die dasige Hochschule anschließen. Zürich hat dabei keineswegs die Absicht, daß diejenigen Stände, welche der Einladung entsprechen würden, die Lasten für die bisherigen Leistungen der Hochschule tragen helfen, sondern es sinnet auf eine Erweiterung derselben und für diese sucht es Unterstützung bei andern Ständen, immerhin mit billiger Berücksichtigung der Kräfte und Vortheile.

Der grosse Rath, nachdem er vorher der Schulcommission ihr Gutachten abgesodert, hat in seiner Sitzung am 7. Christmonat 1835 die Unterhandlungen hierüber, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Schulcommission, einstweilen abgelehnt. Wir glauben, uns nicht zu irren, wenn wir die Ansicht äußern, es sei in dieser einstweiligen Ablehnung durchaus keine beharrliche Weigerung zu suchen. Im gegenwärtigen Zeitpunkte war mit biederer Offenheit eine andere Antwort kaum möglich und zwar vornehmlich aus zwei Grün-

den. Es sind nämlich die Ausgaben des Landsäckels für alles Schulwesen noch eine so neue Erscheinung, daß man sich vor jeder Uebereilung zu hüten hat, um nicht der guten Sache zu schaden; es ist ferner die öffentliche Meinung über den Zweck und die Vortheile einer Anschließung an die erwähnte Hochschule noch so wenig aufgeklärt worden, daß durchaus der Gegenstand erst ausführlich besprochen und beleuchtet werden muß, ehe irgend ein Antrag dießfalls auf Erfolg hoffen darf.

Bis auf die neuesten Zeiten waren die Ausgaben für das Schulwesen auf unserer Statsrechnung eine völlig unbekannte Erscheinung. Fassen wir die gedruckten Statsrechnungen ins Auge, so finden wir in den Frühlingsrechnungen von 1827 und 1828 außer den Vorschüssen für den Druck einer neuen Auflage des Lesebuches gar keine Ausgabe für das Schulwesen; in der Frühlingsrechnung von 1829 stehen 118 fl., 45 kr. für Schulinspektionen; diejenige von 1830 nennt keinen Heller für das Schulwesen, und diejenige von 1831 ist nicht gedruckt *); diejenige von 1832 führt 467 fl., 30 kr., diejenige von 1833 419 fl., 25 kr. als Ausgabe für das Schulwesen auf, indem beide die Tagegelder der Schulcommission nur vermischt unter den Ausgaben für die Commissionen überhaupt berechnen. So auch die Frühlingsrechnung von 1834, die übrigens schon 1544 fl., 9 kr. nennt, welche außer diesen Tagegeldern vom Landsäckel für das Schulwesen ausgegeben worden seien. Auf der Frühlingsrechnung von 1835 übersteigen die Einnahmen für das Schulwesen die Ausgaben. Ganz anders wird es aber 1836 lauten, und wirklich hatte die Schulcommission zugleich mit dem Antrage von Zürich nicht ohne Schwierigkeit die Hülfsquellen zu berathen, um bedürftige Schüler des Seminars in Gais zu unterstützen. Nach Verfluß der zwei ersten Curse werden die Ausgaben für das

*) Wir glauben daher, dieselbe in den historischen Analekten dieses Blattes nachzutragen zu sollen.

Seminar so bedeutend steigen, daß es eine wahre Unvorsichtigkeit gewesen wäre, dem Landsäckel neue Ausgaben aufzubürden; es werden nämlich alsdann die bisherigen Beiträge der Cantonsschule und der H. Zellweger und Honnerlag aufhören, und es ist noch sehr ungewiß, ob man dann den Landsäckel nicht auch für die Unterstützung armer Seminaristen wird in Anspruch nehmen müssen, die bisher ganz aus freiwilligen Beiträgen bestritten worden ist.

Wenn aber ein Beitrag an die Hochschule in Zürich, so lange das für uns viel unentbehrlichere Schullehrerseminar fortwähren wird, kaum wahrscheinlich ist, so möchten wir mit Zuversicht erwarten, daß später solche Anträge eine einlässliche Aufnahme finden werden, wenn man nämlich die öffentliche Meinung bis dahin sattsam aufklären wird.

In dieser Absicht nehmen wir hier auf, was ein unparteiischer Sprecher, H. Pfr. Heer in Matt, im Namen der glarner Synode zur Beleuchtung des zürcher Antrages zusammengestellt hat. In einem Schreiben an die st. gallische Synode, dessen Abschrift er auch nach Außerrohden gelangen ließ, spricht sich derselbe aus, wie folgt:

„Bei diesem Anlasse können wir uns nicht enthalten, verehrteste Amtsbrüder! einen anderen Gegenstand zu berühren und Ihrer Beherzigung angelegentlich zu empfehlen, der nach unserm Dafürhalten von größter Wichtigkeit ist, und mehr als alles Andere geeignet sein möchte, jene Eingangs ange deuteten Zwecke zu fördern: wir meinen den von Zürich den übrigen Kantonen angebotenen Anschluß an ihre Hochschule.

So wie wir auf der einen Seite lebhaft bedauern müssen, daß seiner Zeit Bern sich durch eine eben nicht sehr rühmliche Kantonaleifersucht abhalten ließ, mit Zürich gemeinsame Sache zu machen, und der Schweiz eine gemeinsame Bildungsanstalt für ihre künftigen Führer in Kirche und Schule zu gewähren, so sehr möchten wir wünschen, daß nun wenigstens die östlichen Kantone sich an Zürich anschlie-

ßen und dadurch eine geistige Gemeinschaft unter sich stifteten möchten, die in vielfacher Beziehung die wohlthätigsten Folgen hätte und später sich vielleicht doch über die gesammte Eidgenossenschaft ausbreiten dürfte. Bereits haben wir in unserer letzten Synodalversammlung diese Angelegenheit besprochen und uns veranlaßt gefunden, an unsere Landesobrigkeit eine Petition gelangen zu lassen, worin wir dieselbe bitten, im Namen unsers Kantons gegen die Regierung des Kantons Zürich unsere Geneigtheit und Bereitwilligkeit zu erklären, mit derselben in Unterhandlung über den erwähnten Anschluß zu treten, und wir haben gegründete Hoffnung, daß unser Kanton in dieser gemeinvaterländischen Sache gewiß nicht der letzte sein wird, wenn nur ein paar andere Kantone eine gleiche Geneigtheit zeigen. Wir möchten nun wünschen, daß auch Sie, wohlehrw., hochzuverehrende Herren! ein Gleiches thun, und bei Ihrem großen Rathe ebenfalls mit einer Petition für gedachten Zweck einkommen möchten. Thurgau ist, wie wir hören, schon dafür gestimmt. Würde St. Gallen auch beitreten, so würde unfehlbar Appenzell und Bünden auch nachfolgen. — Als Hauptgrundzüge eines diesfallsigen Konkordates denken wir uns folgende, im Antrage Zürichs schon mit enthaltene Punkte:

- a) Eine aus den konkordirenden Kantonen erwählte, gemeinsame Aufsichtsbehörde, welche die Hauptanordnungen des Universitätswesens, Bestimmungen der Lehrfächer, Zahl, Besoldung und Wahl der Lehrer u. s. w. gemeinsam zu berathen hätte. Die spezielle Aufsicht und Leitung bliebe natürlich einer engern Behörde überlassen.
- b) Gemeinsame Examinationskollegien für alle Fakultäten, bestehend aus Experten, ausgezeichneten und ausgerlesenen Männern von jedem Fache, wozu jeder der konkordirenden Kantone nach einem billigen Verhältnisse seine Leute gäbe. Daß diese Kollegien instruktionsgemäß mit der erforderlichen

Unparteilichkeit und Strenge zu verfahren hätten, versteht sich von selbst.

c) Wer von diesen gemeinsamen Examinationskollegien geprüft, für tüchtig erklärt und mit einem Diplom für sein Fach versehen worden, wäre ohne weitere Prüfung von Kantonalbehörden Bürger der gemeinsamen Gelehrtenrepublik und als solcher berechtigt, seinen Beruf auf dem Gebiete der konkordirenden Kantone ungehindert auszuüben, und um alle Stellen seines Faches sich neben den Kantonalsbürgern mitzubewerben.

d) Jeder der konkordirenden Kantone würde einen verhältnismässigen Beitrag an die gemeinsame Hochschule leisten, der durch eine gemeinsame Uebereinkunft auszumitteln wäre. Es ist uns von guter Hand bekannt, daß Zürich, als Sitz der Universität, sehr bescheidene Erwartungen hinsichtlich der Beiträge von andern Kantonen nährt.

e) Die studirenden Jünglinge aus den konkordirenden Kantonen sollen zum Besuche der Hochschule in Zürich möglichst aufgemuntert werden. Indessen bleibt es jedem unverwehrt, seine Studien ganz oder theilweise auch auf einer andern Universität zu machen. Nur muß er, wenn er Mitglied des Gelehrtenstandes in den konkordirenden Kantonen, sei es als Theolog *), oder Mediciner, oder Rechtsgelehrter werden will, sich vor dem gemeinsamen, konkordatsmässigen Examinationskollegium seines Faches stellen, von demselben sich zu prüfen und mit einem Diplom versehen zu lassen.

f) Vor der Immatrikulation auf der Hochschule findet ein besonderes Examen über die Maturität des Aufzunehmenden statt. Diese Maturitätserklärung mag auch den Gymnasialbehörden der betreffenden Kantone überlassen werden. Aber ohne ein Maturitätszeugniß soll Niemand auf

*) Das hier nur von reformirten Theologen die Rede sei, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Wie sich das katholische Kirchenwesen in der Schweiz gestalten werde, muß man erst abwarten.

der gemeinsamen Hochschule immatrikulirt werden. Das Gleiche gilt auch für Diejenigen, welche auf einer andern Universität studiren. Jeder, der zu einem Examen vor dem gemeinsamen Kollegium sich stellt, muß das Maturitätszeugnis vorweisen und ermangelnden Fälls sich zuerst einer Maturitätsprüfung unterziehen.

Dies wären, nach unserm Ermessen, so ungefähr die Grundzüge der mit Zürich abzuschließenden Konvention; es versteht sich von selbst, daß diese Punkte in einer Konferenz der betreffenden Kantone mit Zürich recht allseitig besprochen und berathen und genauer bestimmt werden müßten.

Wir halten dafür, daß durch diese Einrichtung und Verbindung mit Zürich für jeden der teilnehmenden Kantone und dadurch zugleich für das Gesamtwaterland Wesentliches gewonnen würde. Dadurch würde

1) die Erziehung des Gelehrtenstandes in allen Fächern viel geregelter, was doch gewiß ein sehr beachtenswerther Vortheil wäre. Auch das theologische Studium würde dabei wesentlich gewinnen. Dadurch würden unsere jungen Leute genötigt, gründliche Vorstudien zu machen, was bis anhin noch sehr häufig mangelte und die nachtheiligsten Folgen hatte. Dadurch würden schwache, mittelmäßige Köpfe, mit denen der Wissenschaft so wenig gedient ist, vom Studiren abgeschreckt, hingegen das Talent aufgemuntert, wenn ihm ein weit größerer Spielraum für seine Thätigkeit eröffnet würde. Die gemeinsamen Kollegien würden dann auch mit der erforderlichen Unparteilichkeit und Strenge verfahren. Es würde dann nicht mehr heißen: "Ach, wir wollen ihn laufen lassen; er ist gut genug in diese Berge hinauf!" Ebenso wenig würde man dann Schwachköpfe aus bloßen Familienrücksichten durchschlüpfen lassen. Bei einer solchen Einrichtung könnte also der Flor der Wissenschaften und die Achtung und Würde des Standes der Theologen nur gewinnen.

2) Auch zur Vertilgung des so verderblich wirkenden Kan-

tönligestes und zur Pflege und Pflanzung eines gemeinverständlichen Sinnes würde diese Einrichtung wesentlich mitwirken. Die künftigen Führer im Staat und in der Kirche würden für die betreffenden Kantone gemeinsam erzogen und einander in denjenigen Jahren befreundet, welche die empfangenen Eindrücke am längsten und treuesten bewahren. Der engherzige Kantonal-Kastengeist würde auch dadurch mit beseitigt, daß man sich gewöhnte, bei Besetzung von Stellen nicht mehr auf die Herkunft, sondern vorzugsweise auf die Tüchtigkeit des Mannes Rücksicht zu nehmen. Die Studirten würden dann als Mitglieder einer gemeinsamen Gelehrtenrepublik nicht mehr blos nur ihren Kanton, sondern auch die übrige Schweiz als ihr wirkliches, gemeinsames Vaterland anerkennen und um so freudiger für das allgemeine Wohl desselben mitarbeiten."

H. Pfarrer Heer, indem er die Sache mit einer kirchlichen Behörde durchspricht, behandelt sie auch vorzüglich auf dem kirchlichen Standpunkte. Es kann jedoch Niemand entgehen, wie die Sache für den Mediciner und jeden andern Mann der Wissenschaft vollkommen die nämliche Wichtigkeit hat, oder vielmehr, daß sie nicht blos für Männer der Wissenschaft, sondern mittelbar für die gesammte öffentliche Wohlfahrt von großer Bedeutung ist. Was zur gründlichen Bildung unserer Aerzte, Geistlichen u. s. w. beiträgt, fördert eben dadurch auch das gemeine Beste; den Aerzten vertrauen wir unsere Gesundheit und übertragen ihnen gewöhnlich einen bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, und von den Geistlichen zunächst geht großenteils die Bildung des Volkes aus. So ist die Angelegenheit, die wir hier zur Sprache gebracht haben, wichtig genug, um wohl noch mehr in diesen Blättern erörtert zu werden.